



29 Nr. 1 Fahrtkosten zum Arbeitsplatz

1. Allgemeines

Kosten, die für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort entstehen, können als Berufsauslagen zum Abzug zugelassen werden. Sie bilden dann anrechenbare Aufwendungen, wenn eine steuerpflichtige Person zur Erzielung von steuerbaren Einkünften auf die Benützung eines Verkehrsmittels angewiesen ist und ihr nicht zugemutet werden kann, den Arbeitsweg zu Fuss zu bewältigen. Die Auslagen müssen effektiv aufgewendet worden sein.

Fahrtkosten waren früher betragsmässig nicht begrenzt¹. Zu beachten ist jedoch, dass nur berufsnotwendige Kosten in Abzug gebracht werden können. Notwendig sind Aufwendungen, solange die steuerpflichtige Person in der ihr zumutbaren Weise an den Arbeitsort gelangt. Auch bei Benützung des Privatautos sind grundsätzlich nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels abziehbar. Nur bei Unzumutbarkeit der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel, sind die Aufwendungen für die Fahrt mit dem eigenen Auto abzugsfähig.

Wird der Arbeitsweg von der steuerpflichtigen Person mit dem eigenen Auto zurückgelegt, weil sie dadurch einen Zeitgewinn erzielt oder das Privatleben flexibler gestalten kann, so sind die entsprechenden Kosten nicht abzugsfähig, sofern die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar wäre.

Bei der Berechnung von nicht pauschalierten Fahrtkosten ist praxisgemäss von 220 Arbeitstagen auszugehen. Hat die steuerpflichtige Person mehr Arbeitstage zu verzeichnen, ist dies – als steuermindernde Tatsache – von ihr nachzuweisen. Bei Lehrern werden im Regelfall 180 Arbeitstage pro Jahr angenommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass Lehrpersonen in der unterrichtsfreien Zeit, vorab während den Schulferien, nicht in den Räumlichkeiten der Schule arbeiten.

Kein Abzug kann geltend gemacht werden, wenn ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht oder im Lohnausweis das Feld «F» (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) angekreuzt ist.

Nach der Praxis im Kanton Basel-Landschaft ist es zumutbar, den Arbeitsweg zu Fuss zu gehen, sofern sich Arbeits- und Wohnort in derselben Gemeinde befinden. Es handelt sich um eine Schematisierung und trifft vorab für die kleineren Einwohnergemeinden des Kantons zu. Jedoch ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Zumutbarkeit eines Fussmarsches (bis max. 1,5 km) gegeben ist oder nicht. Ist der Fussweg unzumutbar, ist (mindestens) ein Fahrtkostenabzug mit den öffentlichen Verkehrsmitteln abzugsberechtigt.

2. Öffentliches Verkehrsmittel

In der Regel beschränken sich die Kosten auf die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel. Abzugsfähig sind die tatsächlichen Kosten (§ 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 Vo StG).

Für steuerpflichtige Personen, die innerhalb des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) arbeiten, sind die Kosten des Umweltschutzabonnements (U-Abo) zum Abzug zuzulassen. Dabei werden pauschal die Kosten für 12 Monatsabonnemente akzeptiert, auch wenn steuerpflichtige Personen über ein Jahresabonnement verfügen, bei welchem nur 10 Monate in Rechnung gestellt werden. Die für das jeweilige Steuerjahr geltenden Maximalbeträge werden im Einlageblatt «Berufsauslagen» der Steuererklärung sowie im Beiblatt «Zu Ihren Informationen» (Rubrik: gesetzliche Neuerungen) aufgeführt.

Ausserhalb des TNWs sind die tatsächlich belegten Auslagen zu berücksichtigen. Als Abzug kommen in der Regel das benötigte Streckenabonnement zwischen Wohn- und Arbeitsort oder das Generalabonnement (GA) der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) in Frage. Die höheren Kosten des GA's oder anderer Billette «erster Klasse» sind abzugsfähig, wenn der entsprechende Zahlungsnachweis erbracht wird.

Für Mitarbeitende von dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV) angeschlossenen Unternehmen, welche Anspruch auf Fahrvergünstigungen Personal (FVP) haben und daher unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis ein GA erhalten (GA-FVP), gilt ab Steuerjahr 2016 folgende Regelung:

¹ Dies betrifft die Steuerjahre vor Inkrafttreten der Begrenzung des Fahrtkostenabzuges (vgl. hinten Ziffern 6 und 7).



- Im Lohnausweis ist das Feld «F» anzukreuzen (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort).
- Als Privatanteil sind 30 % des Einzelhandelspreises im Lohnausweis unter Ziffer 2.3 aufzuführen. Ein allfällig vom Mitarbeitenden zu leistender Aufpreis wird hierbei vom Einzelhandelspreis abgezogen.
- Mit dieser Pauschallösung ist grundsätzlich der Arbeitsweg abgegolten. Eine Aufrechnung zufolge Limitierung der Arbeitswegkosten erfolgt nicht. Mitarbeitende, die zufolge fehlender Verbindungen auf die Benutzung des Privatfahrzeugs zum Arbeitsort angewiesen sind, können zudem die betreffenden Kosten im Rahmen des begrenzten Fahrtkostenabzugs geltend machen. Diesfalls wird im Lohnausweis unter Ziffer 15 die Bemerkung «unregelmässiger Dienst ohne ÖV-Verbindung» angebracht. Solche Mitarbeitende können ohne weiteren Nachweis für die Hälfte der Arbeitstage die Fahrtkosten mit dem privaten Motorfahrzeug geltend machen.

Für Einzelheiten siehe: Praxishinweis SSK «Gehaltsnebenleistungen an Mitarbeitende der dem VöV (Verband öffentlicher Verkehr) angeschlossenen Unternehmen vom 2./3. Juni 2015» (Homepage SSK: www.steuerkonferenz.ch und unten abgebildeter Pfad).

Startseite > Lohnausweis > Merkblätter und Praxishinweise

3. Abzugsfähige Kosten bei Unzumutbarkeit/fehlendem öffentlichen Verkehrsmittel

3.1 Unzumutbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel

Die steuerpflichtige Person ist berechtigt, Fahrtkosten, die ihr für die Benützung des eigenen Motorfahrzeugs entstehen, geltend zu machen, sofern sie den Nachweis zu erbringen vermag, dass ihr für den Weg zur Arbeit entweder keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder dass für sie deren Benützung unzumutbar ist. Die Kosten für die Benützung des eigenen Fahrzeugs können nur in folgenden Fällen abgezogen werden:

- Die Unzumutbarkeit kann sich generell aus dem hohen Zeitaufwand für den Arbeitsweg ergeben. Anders als in anderen Kantonen wird im Kanton Basel-Landschaft nicht auf die Zeitersparnis, sondern auf die tägliche Reisedauer abgestellt. Wenn die An- und Rückreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln 2,5 Stunden übersteigt, so gilt deren Benützung grundsätzlich nicht mehr als zumutbar. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht absolut. Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel kann im Einzelfall auch aufgrund anderer nachzuweisender Aspekte unzumutbar sein. Eine fehlende Zumutbarkeit wird auch bejaht, wenn die steuerpflichtige Person mehr als 1,5 Kilometer bis zur nächstgelegenen Haltestelle zu Fuss gehen muss.
- Für die Berechnung des Zeitaufwandes und der Wegstrecke dienen www.google.ch/maps (Google Maps) und www.sbb.ch/fahrplan (Online-Fahrplan der SBB). Dabei wird im Kanton Basel-Landschaft die schnellste und nicht die kürzeste Route ermittelt. Dieser Vorgang entspricht der konstanten Praxis der kantonalen Steuerverwaltung und des Steuergerichts des Kantons Basel-Landschaft, wonach der schnellste Fahrtweg massgebend ist und äussere Umstände, wie gelegentlicher Stau, Wartezeiten oder Wetterverhältnisse, jeweils ausser Acht bleiben (vgl. dazu den Entscheid des Steuergerichts Nr. 022/2008 vom 5. März 2008, zu finden im Internet unter Entscheide des Steuergerichts).
- Der steuerpflichtigen Person fehlt für den Weg zur Arbeit ein öffentliches Verkehrsmittel oder es steht bei Arbeitsbeginn oder Arbeitsende kein öffentliches Verkehrsmittel mehr zur Verfügung. Die steuerpflichtige Person hat die Umstände darzutun und die entsprechenden Beweismittel (Fahrplanauszug, Arbeitszeitnachweis der Arbeitgeberfirma oder dergleichen) mit der Steuererklärung zwingend einzureichen.
- Die steuerpflichtige Person muss ihr Fahrzeug am Arbeitsplatz zur Verfügung halten und die Arbeitgeberfirma richtet für die Fahrt zum Arbeitsplatz keine Entschädigung aus, sondern vergütet lediglich die Dienstfahrten (Bestätigung des Arbeitgebers ist mit der Steuererklärung einzureichen).
- Die steuerpflichtige Person ist wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit auf die Benützung des eigenen Fahrzeugs angewiesen. Sie hat dazu ein entsprechendes Arztzeugnis vorzulegen.

Ist keine der genannten Kriterien erfüllt, so gelten nur diejenigen Kosten als berufsnotwendig, die bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würden (§ 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 Vo StG).



3.2 Pauschalierter Abzug oder effektive Fahrtkosten mit dem Auto

Sind die Voraussetzungen für die Benützung des eigenen Fahrzeugs erfüllt, können für die Benützung eines Autos bis zu CHF 0.70 (ab Steuerperiode 2026: CHF 0.75) pro Fahrkilometer als Berufsauslagen beansprucht werden. Dieser pauschalierte Ansatz ist in § 3 Abs. 1 Bst. a Ziffer 3 Vo StG festgelegt. In diesen pauschalierten Ansätzen ist die Garagen- oder Parkplatzmiete inbegriffen. Dies hat das Kantonsgericht (KGE vom 20. August 2008, S.14) bestätigt.

Die **Kurzmitteilung 434** enthielt eine Abstufung der Fahrtkosten im Verhältnis zur Fahrleistung (vgl. Ziffer 6). Mit der Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei den Staatssteuern hat diese Abstufung an Bedeutung verloren. Die Kurzmitteilung und damit die Praxis bezüglich Abstufung der Fahrtkosten sind deshalb aufgehoben worden.

Selbstverständlich bleibt anstelle des pauschalierten Abzugs pro Kilometer der Nachweis von höheren effektiven Kosten vorbehalten, wobei diese dann lückenlos zu belegen sind. Erfahrungsgemäss ist der Nachweis effektiver Auslagen mittels Belegen eher selten. Aufwendungen im tatsächlichen Umfang werden beispielsweise von Versicherungsvertretenden oder Aussendienstmitarbeitenden begehrt.

Parkgebühren können nicht zusätzlich zur Kilometerpauschale abgezogen werden, jedoch sind sie unter Umständen in Kombination mit der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel als Teil der Gesamtkosten als berufsbedingt anzusehen. Mit den Kosten für ein «Park & Ride» entscheidet sich eine steuerpflichtige Person nämlich für eine kostengünstigere (und zugleich auch ökologischere) Variante, indem sie nicht vollständig mit dem eigenen Auto zur Arbeit fährt (vgl. hierzu auch BStPra 4/2008 334-347).

Übt eine steuerpflichtige Person mehrere Erwerbstätigkeiten an verschiedenen Orten aus und benützt sie ein Fahrzeug, um Zeit für die Zurücklegung des Wegs zu den Arbeitsstätten einzusparen, so gelten die oben skizzierten Voraussetzungen der Unzumutbarkeit. Wenn die Fahrtauslagen nachweislich mit dem Transfer zu den Arbeitsstätten zusammenhängen und diese nicht innert 2,5 Stunden erreichbar sind, können die Fahrtauslagen mit dem Auto gewährt werden.

3.3 Fahrrad, Motorfahrrad und Motorrad

Bei Benützung eines Fahrrads, eines Motorfahrrads oder eines Motorrads mit gelbem Kontrollschild kann ein Pauschalabzug von maximal CHF 700.– pro Jahr getätigt werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten (§ 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 Vo StG).

Für Motorräder mit weissem Kontrollschild gelten die gleichen Voraussetzungen wie für einen Fahrkostenabzug mit dem Auto. Der Kilometeransatz beträgt allerdings bloss CHF 0.40 (§ 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 Vo StG).

Der Pauschalabzug von CHF 700.– kann im Regelfall nicht neben dem Abzug für das Privatauto zu stehen kommen. Der Abzug kann aber mit den Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel kumuliert werden, soweit der Arbeitsweg durch die Benützung mehrerer Verkehrsmittel effizienter bewältigt werden kann. Hintergrund hierfür ist die Überlegung, dass der Arbeitsweg nicht «Artrein» bewältigt werden muss. Befinden sich die Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel hingegen in unmittelbarer Nähe zum Wohn- bzw. Arbeitsort, ist keine Kumulation möglich.

3.4 Fahrtkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Bei berufsnotwendigem Wochenaufenthalt können die Kosten für die wöchentliche Heimkehr zum Abzug gebracht werden. In der Regel sind dies die Auslagen für das öffentliche Verkehrsmittel (§ 3 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 Vo StG).

Ist die steuerpflichtige Person «Wochenaufenthalter/in», so muss diese auch nach den dafür festgelegten Regeln besteuert werden. Gemäss allgemein anerkannter Praxis dürfen Wochenaufenthalter/innen – im Gegensatz zu Pendelnden – für die Kosten der wöchentlichen Heimkehr nur die notwendigen Kosten (im Normalfall die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels) in Abzug bringen.



Kosten für das private Auto können vorab dann in Frage kommen, wenn die steuerpflichtige Person am Arbeitsort über ein Fahrzeug verfügen muss oder aus gesundheitlichen Gründen die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benützen kann. In der Praxis wird bei Wochenaufhaltenden die 2,5-Stundenregel ebenfalls angewendet. Wenn die wöchentliche Hin- und Rückreise an den Wochenaufhaltungsort 2,5 Stunden übersteigt, gilt die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel als nicht zumutbar. Dann sind die Autokosten zu berücksichtigen.

Zusätzliche Fahrtauslagen entstehen für die tägliche Reise vom Wochenaufhaltungsort an den Arbeitsort. Diese sind ebenfalls abzugsfähig, sofern sie nicht bereits durch Zugabonnemente für die wöchentliche Reise abgedeckt werden.

Als Wochenaufhalter-Auslagen können nur Kosten für die einmalige Hin- und Rückreise pro Woche in Abzug gebracht werden. Reist die steuerpflichtige Person zusätzlich unter der Woche nach Hause, um beispielsweise ihre Familie zu besuchen, sind die entsprechenden Auslagen der privaten Lebenshaltung zuzuschreiben und stehen nicht mit den beruflichen Einkünften im Zusammenhang (BGE vom 25. Januar 2007).

4. Mittagessen am Wohnort

Der Fahrtkostenabzug berücksichtigt im Normalfall die einmalige Hin- und Rückfahrt an den Arbeitsort. Führt die steuerpflichtige Person auch über Mittag hin und zurück, ist ein Abzug für diese Fahrten beschränkt. Fahrtauslagen, die im Zusammenhang mit der Einnahme des Mittagessens am Wohnort entstehen, können gemäss langjähriger Praxis nur insoweit abgezogen werden, als sie die Mehrkosten für auswärts eingenommene Mittagsverpflegung nicht übersteigen. Die in dem jeweiligen Steuerjahr geltenden Beträge werden jeweils im Einlageblatt «Berufsauslagen» der Steuererklärung publiziert (zum Beispiel betragen sie ab Steuerjahr 2008 höchstens CHF 15.– pro Tag oder CHF 3'200.– pro Jahr).

Steht eine Betriebskantine oder ein Personalrestaurant für die verbilligte Einnahme des Mittagessens zur Verfügung, so ist nur ein Fahrtkostenabzug in Höhe des halben Abzugs für Verpflegungsauslagen gegeben, auch wenn steuerpflichtige Personen aus privaten Gründen das Mittagessen dennoch zu Hause einnehmen. Kein Fahrtkostenabzug für die Heimreise über Mittag ist möglich, wenn Mahlzeiten in einer Kantine angeboten werden, die zu gar keinem Verpflegungsmehrkostenabzug berechtigen. Auf gemeinsame Einnahme der Mahlzeit mit der Familie besteht bei der Bemessung des Fahrtkostenabzugs kein Anspruch.

Werden Kosten für die Fahrt über Mittag zum Abzug gebracht, so kann nicht gleichzeitig ein Verpflegungskostenabzug gewährt werden. Verpflegungsauslagen sind grundsätzlich private Lebenshaltungskosten und deshalb unbeachtlich. Steuerlich werden nur die Mehrkosten berücksichtigt. Diese bestehen in der Notwendigkeit, dass Mahlzeiten auswärts (und nicht zu Hause) einnehmen zu müssen. Genau in diesem Zusammenhang steht auch die Obergrenze für Abzüge im Falle einer Rückkehr über Mittag.

5. Privatanteil an Geschäftsfahrzeugen

Steuerpflichtige Personen, die entweder von ihrer Arbeitgeberfirma ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt erhalten oder welche die gesamten Betriebsspesen ihres eigenen, privaten Motorfahrzeugs von der Arbeitgeberfirma vergütet erhalten, müssen sich einen Privatanteil anrechnen lassen.

Vor Einführung des neuen Lohnausweises wurde dieser Privatanteil pauschal bemessen, wobei in der Regel von mindestens CHF 3'000.– ausgegangen wurde. Mit der Einführung des neuen Lohnausweises muss der Arbeitgeber unter Ziffer 2.2 des Lohnausweises für die ganzjährige private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges 10,8 % des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 150.– pro Monat oder CHF 1'800.– pro Jahr aufrechnen (bis 31.12.2021 betrug die Aufrechnung 0,8 % pro Monat bzw. 9,6 % pro Jahr). Wo der Arbeitnehmer erhebliche Fahrzeugkosten übernimmt, ist im Lohnausweis unter Ziffer 15 ein Hinweis anzubringen und es bedarf einer Abklärung des Privatanteils (und damit der Auslagen für den Arbeitsweg) im Veranlagungsverfahren.

Frage: bezahlter Aufpreis vom Arbeitnehmenden: «Von welchem Preis wird die 0,9 %-Regel berechnet, wenn der Firmenwagen CHF 45'000.– gekostet hat, wovon der Arbeitnehmer CHF 5'000.– übernommen hat (das Budget hat nur einen Anschaffungspreis von CHF 40'000.– vorgesehen)?»

Lösung: Die Aufrechnung des Privatanteils für Geschäftswagen ist vom für die Firma effektiven Kaufpreis von CHF 40'000.– vorzunehmen. Dieser Wert wird verbucht. Die Formel lautet: Kaufpreis abzüglich Anteil Arbeitnehmer = Anschaffungspreis



Mit dem Privatanteil wird der Nutzwert des Autos für die private Verwendung ohne Arbeitsweg abgegolten. Durch das Ankreuzen des Feldes «F» im Lohnausweis bestätigt die Arbeitgeberfirma, dass dem Arbeitnehmenden für den Arbeitsweg keine Kosten entstehen. Dementsprechend können die Kosten des Arbeitswegs nicht abgezogen werden.

6. Begrenzung des Abzugs der Kosten für den Arbeitsweg bei der direkten Bundessteuer ab Steuerjahr 2016 bis Steuerjahr 2021 (FABI)

Die gesamten Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sind ab Steuerjahr 2016 begrenzt bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000.– pro Person und Jahr. Diese Beschränkung des Fahrtkostenabzugs gilt für sämtliche Fahrtkosten; auch bei nationalem sowie internationalem Wochenaufenthalt.

Bei Benutzung eines **geschäftlichen** Motorfahrzeugs und **unentgeltlicher Beförderung** an den Arbeitsplatz (siehe Lohnausweis, Feld «F») werden die Kosten für den Arbeitsweg aufgerechnet. Ein solcher Sachverhalt liegt vor, wenn der Arbeitnehmer einen Geschäftswagen auch privat benutzen darf. Der dem Arbeitnehmer dadurch zufließende zu deklarierende Wert wird ermittelt mit einem Betrag pro Monat 0,8 % des Kaufpreises inkl. sämtlicher Sonderausstattungen (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens aber CHF 150.– pro Monat. Bei Führung eines Bordbuches kann die Anzahl Kilometer der Privatnutzung effektiv ermittelt und der Privatnutzen durch Multiplikation mit dem Kilometeransatz von CHF 0.70 pro Kilometer ausgewiesen werden. Bei beiden Methoden gelten die Kosten des Arbeitswegs als von der Arbeitgeberfirma getragen und werden mit Ankreuzen von Feld «F» (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) auf dem Lohnausweis ausgewiesen.

Aufgrund der Begrenzung der Kosten des Arbeitswegs auf CHF 3'000.– muss auch der Arbeitsweg als zusätzliche Lohnaufrechnung berücksichtigt werden. Bei einer Pendeldistanz von z.B. 30 Kilometern beträgt der Pauschalbetrag CHF 9'240.– (30 km x 2 für die Hin- und Rückfahrt x CHF 0.70 pro Kilometer x 220 Arbeitstage). Von diesen CHF 9'240.– werden nun bei der Bundessteuer die als Pendlerabzug maximal zulässigen CHF 3'000.– abgezogen. Somit bleibt ein Betrag von CHF 6'240.–. Dieser wird zusätzlich zur bisherigen Lohnaufrechnung von 9,6 % vom Kaufpreis ebenfalls zum steuerpflichtigen Einkommen hinzugezählt. Beträgt beispielsweise bei einem Geschäftsfahrzeug mit einem Kaufpreis von CHF 50'000.– die Aufrechnung von 9,6 % CHF 4'800.–, kommen bei einer Pendeldistanz von 30 Kilometern aufgrund des nicht mehr abzugsfähigen Betrags für den Arbeitsweg CHF 9'240.– hinzu und ergeben ein Total von CHF 11'040.–.

Die Aufrechnung der Kosten für den Arbeitsweg erfolgt nach der Gesamtzahl der jährlichen Fahrkilometer für den Arbeitsweg mal CHF 0.70/km. Der im Einlageblatt «Berufsauslagen» ermittelte Fahrtkostenbetrag wird in die Steuererklärung für das Steuerjahr 2016 wie folgt übertragen:

- Ziffer 500 «Fahrtkosten»: der ermittelte Fahrtkostenbetrag bis max. CHF 3'000.–;
- Ziffer 380 «übrige Einkünfte»: der ermittelte Fahrtkostenbetrag;
- Ziffer 670 «übrige Abzüge»: der ermittelte Fahrtkostenbetrag in die Spalte Staat; da im Einkommen unter Ziffer 380 keine Unterscheidung zwischen Staat und Bund vorgenommen werden kann, ist in der Ziffer 670 bei der Staatssteuer der ermittelte Betrag wieder abzuziehen.

Ab dem Steuerjahr 2017 besteht auch bei der Staatssteuer ein Höchstbetrag. Daher ist der Übertrag wie folgt vorzunehmen:

- Ziffer 500 «Fahrtkosten»: der ermittelte Fahrtkostenbetrag bis höchstens CHF 6'000.– bei der Staatssteuer und höchstens CHF 3'000.– bei der Bundessteuer;
- Ziffer 380 «übrige Einkünfte»: der ermittelte Fahrtkostenbetrag.

Im Aussendienst tätige Mitarbeiter: Es sind für die Aufrechnung Arbeitsweg jene Fahrkilometer nicht zu berücksichtigen, bei denen von Zuhause aus direkt zum Aussendienstort gefahren wird. Die Ermittlung solcher Aussendiensttage erfolgt anhand der Bemerkung Ziffer 15 des Lohnausweises (siehe nachfolgender Auszug).



Auszug aus der Wegleitung zum Lohnausweis Ziffer 15 «Bemerkungen»:

Unter dieser Ziffer sind alle zusätzlichen erforderlichen Angaben zu machen, die nicht in einem der anderen Felder eingetragen werden. Zudem können freiwillig Angaben gemacht werden, die im Veranlagungsverfahren dienlich sein können. Zu Letzteren gehören Angaben wie die Höhe der im Bruttolohn enthaltenen Kinderzulagen, die Anzahl im Kalenderjahr geleisteter Schichttage, die Höhe der im Bruttolohn enthaltenen Krankenkassenbeiträge. Erforderliche Angaben sind insbesondere:

- **Geschäftsfahrzeug:** Besitzt eine arbeitnehmende Person einen Geschäftswagen und arbeitet diese vollständig oder teilweise im Aussendienst (z.B. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, bei regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen und Projekte), muss die Arbeitgeberfirma unter Ziffer 15 im Lohnausweis den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen (vgl. Rz 9). Gemäss **Mitteilung-002-D-2016-d der EStV vom 15. Juli 2016 können die Aussendiensttage pauschal angegeben werden**, falls die jährliche, genaue Ermittlung der Aussendiensttage zu einer übermässigen Belastung für den Arbeitgeber führt. Die betreffenden funktionspezifischen Pauschalen sind im Anhang (vgl. Anhang zum Dokument) zur Mitteilung ersichtlich.

7. Begrenzung des Abzugs der Kosten für den Arbeitsweg bei der Staatssteuer ab Steuerjahr 2017

Die gesamten Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sind ab Steuerjahr 2017 begrenzt bis zu einem Maximalbetrag von CHF 6'000.– pro Person und Jahr.

8. Begrenzung des Abzugs der Kosten für den Arbeitsweg ab Steuerjahr 2022

Die Aufrechnung bei Geschäftsfahrzeugen gilt nur für Unselbständigerwerbende.

Die angepasste Regelung (Art. 5a Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer in der Fassung vom 15. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022) Fahrkosten bei der unentgeltlichen privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen sieht vor, dass der Privatanteil für Nutzer von Geschäftsfahrzeugen von heute 0,8 %/Monat (9,6 %/Jahr) auf 0,9 %/Monat (10,8 %/Jahr) angehoben werden. Damit ist gleichzeitig der Arbeitsweg abgedeckt, weshalb für die Betroffenen die Deklaration des Arbeitsweges als Einkommen in der persönlichen Steuererklärung überflüssig wird.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ StGE 042/2006 vom 21.4.2006 (Repräsentations- und Autospesen bei selbständiger Tätigkeit)
- ➡ BStPra 4/2008 334-347
- ➡ KM 506
- ➡ Praxishinweis SSK Gehaltsnebenleistungen an Mitarbeitende der dem VöV (Verband öffentlicher Verkehr) angeschlossenen Unternehmen vom 2./3. Juni 2015
- ➡ Mitteilung-002-D-2016-d der EStV vom 15. Juli 2016